



(2017)

Antragsteller/in:

_____	_____
Name, Vorname	BNR-ZD
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / Fax
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
– Abteilung Landwirtschaft –

- I. **Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer oder mehrerer Flächen als umweltsensibles Dauergrünland gemäß Art. 45 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung 1307/2013 (Bestehendes Dauergrünland in FFH-Gebieten gem. Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der RiLi 92/43/EWG vom 21.05.1992) in Verbindung mit § 15 Abs. 2a des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes und**
- II. **Antrag auf Genehmigung der Umwandlung nach § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes im Rahmen einer Änderung der bisherigen Dauergrünlandnutzung hin zu einer Flächennutzung, die keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist ohne eine Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland in der jeweils geltenden Fassung.**

Angaben und Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin:

1. Ich erkläre, dass ich Antragsteller/in auf Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin und den Anforderungen der „Greeningverpflichtungen“ nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliege.
2. Ich beabsichtige die nachfolgende(n) Fläche(n) einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

lfd. Nr.	Feldblockident	Schlagbezeichnung/ Nr. im Sammelantrag	Betroffene Flächengröße (ha, netto)

3. Ich füge diesem Antrag eine Skizze der betroffenen Flächen bei.

4. Die beabsichtigte Nutzung gebe ich wie folgt an:

5. Mir ist bekannt, dass mein Antrag auf Aufhebung der Bestimmung der von mir aufgeführten Antragsfläche(n), nicht länger als Dauergrünland im FFH-Gebiet zu gelten, im Einklang mit den §§ 32 bis 34 des Bundesnaturschutzgesetzes steht und
- im Falle der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften **genehmigungspflichtigen Vorhabens** die erforderliche Genehmigung erteilt ist oder im Falle der Durchführung eines nach *Bauordnungsrecht* **anzeigepflichtigen Vorhabens** die erforderliche Anzeige vorliegt,
 - im Falle der Durchführung eines nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes **anzeigepflichtigen Projekts** die Anzeige des Betriebsinhabers innerhalb der nach § 34 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhaltenden Frist weder zu einer behördlichen Untersagung des Projekts noch zu einer Beschränkung, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt, geführt hat oder
 - in einem anderen als in den vorgenannten Fällen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen und diese mit den für das jeweilige Gebiet festgelegten naturschutzrechtlichen Erhaltungszielen vereinbar ist.
 - der Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes zu stellen ist. Wird einer der beiden Anträge I. bzw. II (siehe Seite 1) abgelehnt, die zusammen mit diesem Vordruck gestellt werden, gilt der andere Antrag ebenfalls als abgelehnt.
6. Mir ist bekannt, dass mein Antrag auf Umwandlung in nicht beihilfefähige Fläche(n) mit der/den angegebenen Antragsfläche(n) nicht länger als Dauergrünland zu gelten ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland nur dann erteilt wird, wenn die Folgenutzung der Fläche keine landwirtschaftliche Fläche im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mehr ist.
7. Eine Genehmigung wird nicht erteilt,
- a. wenn andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen,
 - b. wenn im Falle der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist oder
 - c. wenn der Antragsteller Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.
8. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, für Umwandlungen von Dauergrünlandflächen in nicht landwirtschaftliche Fläche(n) auch außerhalb von FFH-Gebieten eine Genehmigung einzuholen. Diese Genehmigung kann über einen gesonderten Vordruck beim LLUR beantragt werden.
9. Mir ist bekannt, dass mit der Maßnahme erst nach Genehmigung begonnen werden darf.
10. Mir ist bekannt, dass ich diesen Antrag nur für beabsichtigte Nutzungsänderungen auf den Flächen stellen muss, die in der eigenen Verfügungsgewalt verbleiben. Nutzungsänderungen sind z. B. Ställe, Windkraftanlagen, Altenteilerhäuser, Güllelagunen etc., sowie anzeigepflichtige Projekte in FFH-Gebieten im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen.
11. Nutzungsänderungen in nicht landwirtschaftliche Nutzungen, die im Rahmen von Flächenabgaben an Dritte, wie z. B. an Gemeinden für Gewerbegebiete, an Städte oder Kommunen für Infrastrukturmaßnahmen oder an Private für zu betreibende Windparks abgegeben werden, fallen nicht unter dieses Antrags- und Genehmigungsverfahren.

12. Nicht antragsrelevant sind zeitweilige Lagerplätze auf Dauergrünland, wie z. B. für Holz oder unbefestigte Silageplätze, da diese Flächen als nicht beihilfefähig im Dauergrünland als landwirtschaftliche Nutzfläche verbleiben und als nicht mit Zahlungsansprüchen aktivierte Flächen aus dem Sammelantrag herauszunehmen sind.

13. Erforderliche Anlagen (zutreffendes bitte ankreuzen):

Kopie des Genehmigungsbescheids eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens.

Vorhaben mit **Bauantrag** nach § 67 LBO.

Kopie der Anzeige eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens.

Kopie der Anzeige eines Bauverfahrens nach § 69 LBO.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Voraussetzungen erfüllt werden und die Genehmigung als erteilt gilt.

Anzeige eines anzeigepflichtigen Projekts im Naturschutz.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass mir dieses Vorhaben nicht untersagt wurde und hierüber behördlicherseits keine Beschränkungen verfügt wurden.

Kopie eines Genehmigungsbescheids nach anderen Rechtsvorschriften.

ggf. andere genehmigungspflichtige Vorhaben.

Datum, Ort

Unterschrift

Sollten aufgrund von fachlichen Prüfungen im LLUR weitere Erklärungen oder Unterlagen beizubringen sein, werden diese gegebenenfalls zusätzlich angefordert.

(siehe auch Erläuterungen und Hinweise zum Sammelantrag im Kapitel „Beihilfefähigkeit von Dauergrünland und Dauerweideflächen“ mit dem Unterkapitel „Umwandlung von DGL in nicht landwirtschaftliche Nutzungen“)

Hinweis:

Diese Antragstellung ist in folgenden Fällen nicht notwendig:

Natürlicher Gehölzzuwachs auf Dauergrünland

Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel gilt für eine Fläche als erteilt, die nicht mehr der Begriffsbestimmung für Dauergrünland entspricht, weil die Fläche mit einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die

- unmittelbar angrenzt,
- überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist, *und*
- für die Direktzahlungen nicht beihilfefähig ist.
-

Flächen, die sich von Dauergrünland zu sonstigen Flächen mit dem Nutzungscode 584 und 585 entwickelt haben

Bereits die EU-Vorschriften über die Direktzahlungen berücksichtigen in besonderer Weise bestimmte Fälle, in denen auf Flächen aufgrund der Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG bestimmte Vorgaben für die Gewährung der Direktzahlungen nicht mehr gegeben sind (Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe i und Artikel 43 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013).